

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0639/23

Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) für die Wahl der Schöffen, Amtsperiode 2024 - 2028

Allgemeine Informationen

Datum	15.02.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Ost, Christine
Aktenzeichen	30 90 03	Beschlusskontrolle	15.07.2023

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	13.04.2023				
Stadtrat	20.04.2023				

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Die Stadt Bernburg (Saale) muss für die Strafgerichtsbarkeit geeignete Personen vorschlagen, die zum ehrenamtlichen Richter (Schöffen) berufen werden können. Der Stadtrat hat darüber zu entscheiden, wer in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

2. Begründung

Die derzeit laufende Amtsperiode der Schöffen endet mit Ablauf des 31.12.2023. Die Stadt Bernburg (Saale) muss für die neue Amtsperiode ab 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit (Amtsgericht Bernburg und Landgericht Magdeburg) erstellen. Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die benötigten Haupt- und Ersatzschöffen für das Amtsgericht sowie die Schöffen für das Landgericht.

Schöffen sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Die Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in Strafsachen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus. Sie entscheiden über Schuld- und Straffragen gemeinsam mit den Berufsrichtern. Jeder Schöffe soll möglichst zu nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden, im Einzelfall können es jedoch mehr Tage sein. Die Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnisse, Fahrtkosten und sonstigen Aufwand. Der Arbeitgeber des Schöffen ist verpflichtet, ihn für die Zeit der Verhandlungen von der Arbeit freizustellen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine Aufstellung der Listen nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig. Die Stadt Bernburg (Saale) hat deshalb im Dezember 2022 im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und ab Januar 2023 auf der Homepage der Stadt im Internet die Einwohner zur Bewerbung für das Schöffenamts aufgerufen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) haben sich insgesamt 35 geeignete Personen beworben, davon 19 Männer und 16 Frauen.

Die Zahl der Personen, die die Stadt mindestens benennen muss, wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Bernburg mit Schreiben vom 11.01.2023 mit 30 angegeben. Die vorgeschriebene Mindestzahl ist doppelt so hoch wie die Zahl der Personen, die später zum Schöffen gewählt werden. Es wird also nicht jeder Vorgeschlagene das Schöffenamt auch ausüben dürfen.

Folgende Personen können grundsätzlich in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- die bei Beginn der Amtsperiode 25 aber nicht 70 Jahre alt sind,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Bernburg (Saale) wohnen,
- und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (aktives und passives Wahlrecht).

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden nach den §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz u.a. folgende Personen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR i.S.d. § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters ungeeignet sind,
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
- Personen, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder bekämpfen.

Die Stadt hat bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Bewerber für das Schöffenamt geeignet sind. Dafür wurden die Angaben zum Wählerverzeichnis geprüft, um festzustellen, ob alle Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und bei der Stadtkasse abgefragt, ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass einzelne Bewerber in Vermögensverfall geraten sind. Außerdem hatten die Bewerber selbst Auskunft über ihre Eignung zu erteilen.

Wegen der übrigen Gründe für mangelnde Eignung wird auf die §§ 32 bis 34 GVG, § 44 a DRiG und Pkt. 6.5. des RdErl Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Anlage 2) verwiesen.

Die in der anliegenden Liste (Anlage 1) aufgeführten Personen sind nach diesen Voraussetzungen nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung geeignet.

In der Vorschlagsliste ist unter „Bemerkungen“ aufzuführen, ob die Bewerber nach § 35 GVG (Anlage 2) berechtigt sind, die Berufung zum Schöffenamte abzulehnen. Wenn zu erwarten ist, dass Personen die Berufung ablehnen werden, sollen sie nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Dies trifft auf keine Person in der Liste zu. Alle haben sich freiwillig aktiv beworben. Unter denen, die die Berufung aufgrund ihres Alters (§ 35 Nr. 6 GVG) ablehnen könnten, waren besonders viele, die sich durch Telefonate, persönliches Erscheinen oder E-Mails sehr engagiert beworben haben.

Zum Verfahren:

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, das sind 21 Stimmen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Qualifizierte Mehrheit nach § 36 Abs. 1 GVG (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung):

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Stadtrates¹: 41, davon die Hälfte: 21

Zahl der anwesenden Stadtratsmitglieder	Erforderliche Ja-Stimmen
41	28
40	27
39	26
38	26
37	25
36	24
35	24
34	23
33	22
32	22
31 und weniger	21

Da das GVG die Zustimmung der Ratsmitglieder nicht ausdrücklich als Wahl bezeichnet, findet gemäß § 56 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Abstimmung statt.

Sofern Einwendungen gegen die Eignung einzelner Bewerber aus der Anlage 1 bestehen, die sich auf die o.g. Voraussetzungen beziehen, soll zunächst über die Aufnahme der Bewerber eine Einzelabstimmung erfolgen (öffentlich). Anschließend kann über die Liste der verbleibenden Bewerber abgestimmt werden.

Wenn die Ratsmitglieder keine Einwendungen gegen die Aufnahme von Personen in die Schöffensliste haben, kann über die gesamte Liste abgestimmt werden.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste wird diese im Zeitraum vom 23.05.2023 bis 30.05.2023 (sieben Kalendertage) öffentlich aufgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist Einspruch erhoben werden, dass in die

¹ Dass der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) wegen eines fehlenden Kandidaten zur Nachbesetzung tatsächlich nur 40 Mitglieder hat, ändert nichts an der Zahl der gesetzlichen Mitglieder.

Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. (§ 37 GVG).

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen sowie etwaiger Ablehnungsgründe, wird dem Amtsgericht übergeben.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

(Bei Einzelabstimmung über Personen aus der Anlage 1)

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, folgende Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Bernburg (Saale) aufzunehmen:

Herrn/Frau.....(einzeln verlesen)

(Oder bei Blockabstimmung über die Vorschlagsliste)

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, alle in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Bernburg (Saale) aufzunehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Bernburg (Saale) - Entwurf der Vorschlagsliste

Anlage 2: Rechtsgrundlagen für die Eignung zum Schöffenamnt